

TOP 14.3 - Anträge des Präsidiums auf Änderung der Finanzordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

Alt

Neu

§ 10 Untergliederungen des Verbandes
(14) Bei unentschuldigtem Fehlen bei
Verbandstag, Verbandsvollversamm-
lung sowie HLV-Jugendtag werden
50% der Kreis-Etatmittel nicht ausbe-
zahlt und auf die anderen Kreise ver-
teilt.

(15) Für jeden Einzelfall der Nichtbe-
achtung des § 19 Abs. 3 d) der Verwal-
tungsordnung werden 25% der Kreis-
Etatmittel nicht ausbezahlt und auf die
anderen Kreise verteilt. Bei Mehrfach-
verstößen werden bis zu 50 % der
Kreis-Etatmittel nicht ausbezahlt und
auf die anderen Kreise verteilt.

(16) Bei mehrfach (mindestens 2 Fälle)
ausbleibendem oder verspätetem Ein-
reichen der Abrechnungsbelege gem.
§ 19 Abs. 3 a), c) der Verwaltungsord-
nung des Hessischen Leichtathletik-
Verbandes * erfolgen die Übernahme
der Kassengeschäfte durch das HLV-
Präsidium sowie der Einbehalt von
25% der Kreis-Etatmittel zur Finanze-
rung der zusätzlichen Tätigkeit der
HLV-Geschäftsstelle.

Begründung:

Zu 14:

Folgeänderungen, sofern die Änderung der HLV-Jugendordnung beschlossen wurde. Zudem fehlt dieser Passus bislang in der veröffentlichten Finanzordnung des HLV.

(Zur Information: Diese Regelung wurde von der Verbandsvollversammlung am 10.12.2011 mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen.)

Zu 15:

Zur Gewährleistung der gegenseitigen Information bedarf es des regelmäßigen Austausches von Protokollen zwischen dem Präsidium und den Kreisvorständen. Insbesondere bei Nicht-Tätigwerden von Kreisvorständen – wie der fehlenden Abhaltung von Kreisvorstandssitzungen oder der fehlenden Weitergabe von Protokollen an das Präsidium – bedarf es des regulierenden Eingreifens.

Zu 16:

Das HLV-Präsidium trägt die Verantwortung auch für die Finanzgeschäfte seiner Unterorganisationen. Sofern diese die von den Finanzbehörden geforderten Leistungen nicht fristgerecht erbringen, bedarf es eines gezielten Eingreifens zum Schutz des Verbandes. Die Kosten für die von den HLV-Mitarbeitern zu leistende Mehrarbeit hat der Verursacher zu tragen.